

**Satzung des Anglerverein Mühlhausen e.V.**  
**Verein der Fischwaid und zum Schutz der Gewässer und Natur**

**§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- 1.1 Der Verein führt den Namen:  
**Anglerverein Mühlhausen/Thür. e.V. Verein der Fischwaid und zum Schutz der Gewässer und Natur.**
- 1.2 Er hat den Sitz in  
**99974 Mühlhausen/ Thür. Schwanenteichallee 48**
- 1.3 Er ist ein eingetragener Verein. Seine Eintragung in das Vereinsregister erfolgte unter der Nummer 460180 beim Amtsgericht Mühlhausen.
- 1.4 Der Anglerverein Mühlhausen/Thür. e.V. verhält sich in allen parteipolitischen, religiösen und rassistischen Fragen neutral.
- 1.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

- 2.1 Der Verein ist ein Zusammenschluss von am Angeln interessierten Bürgern, die sich zum Ziel setzen, die waidgerechte Angelfischerei zu verbreiten. Als Angelfischer gilt derjenige, der Fischwaid als Liebhaberei ausübt, ohne dass diese Tätigkeit im steuergesetzlichen Sinne Haupt- oder Nebenerwerb ist.
- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a. Erhaltung und Pflege der Natur sowie den Aufbau und die Hege eines der Größe und Art des Gewässers entsprechenden heimischen, artenreichen und ausgeglichenen Fischbestandes zum Wohle der Allgemeinheit.
  - b. Die Erziehung und das Heranführen von Kindern, Jugendlichen und Behinderten zur Heimatliebe, Naturverbundenheit und zu einem tierschutzgerechten Verhalten ist ein wesentliches Anliegen.
  - c. Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf das Biotop Gewässer, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und der Erhaltung des Landschaftsbildes am Gewässer.
  - d. Beratung der Mitglieder zu allen Fragen der Angelfischerei, dem Fischereirecht, dem Fischartenschutz, dem Natur- und Umweltschutz durch entsprechende Schulungen.
  - e. Förderung der Angelfischerei.
  - f. Zur Pflege von Fischbeständen sollen die traditionellen Gemeinschaftsangelveranstaltungen, wie Hegefischen, dienen.
  - g. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Angelfischerei nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und festgelegten Bedingungen auszuüben. Jedes Mitglied ist berechtigt, alle in den Vereinsgewässern fischenden Personen zu kontrollieren.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Anglerverein Mühlhausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Anglervereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft zu anderen Organisationen**

Der Anglerverein Mühlhausen/Thür. e.V. ist Mitglied des Landesanglerverband Thüringen e.V. (LAVT) mit Sitz in Erfurt.

### **§ 5 Pachtung und Nutzung der Angelgewässer**

- 5.1 Der Vorstand allein ist berechtigt, Pacht- und Kaufverträge für Angelgewässer abzuschließen. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Pacht- oder Kaufangebote direkt oder indirekt auf ein Gewässer abgeben, das bisher der Verein gepachtet hatte, es sei denn, dass der Verein sein Interesse ausdrücklich aufgibt.
- 5.2 Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass allen aktiven Vereinsmitgliedern Gelegenheit zur Ausübung der Angelfischerei geboten wird, unter Beachtung der geltenden Gesetze und Verordnungen. Jeder Angelfischer des Vereins hat die Pflicht, seine Fangstatistik jährlich bis zum festgelegten Stichtag auf dem Fischerei-Erlaubnisschein beim Vorstand einzureichen.

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 6.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 8. Lebensjahr vollendet hat. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern (einschließlich Kindern und Jugendlichen), fördernden (passiven) Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Mitglied kann nur werden, wer unbescholten ist und nicht wegen Fischwilderei vorbestraft ist.
- 6.2 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bedarf der Antrag der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- 6.3 Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Ablehnung seines Antrages schriftlich mit.

- 6.4 Änderung der Anschrift sind unverzüglich in schriftlicher Form dem Vorstand mitzuteilen. Schriftstücke die auf Grund nicht erfolgter Mitteilung nicht zustellbar sind, gelten im rechtlichen Sinne als zugestellt.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 7.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Tod.
- 7.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Geschäftsjahres zum 31.12. erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist bis zum 1.Oktober einzuhalten ist, andernfalls verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Geschäftsjahr.
- 7.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages und Beitrages für den Erlaubnisschein zum Fischfang im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
- 7.4 Ein Ausschluss kann erfolgen:  
wenn ein Mitglied gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat, das Ansehen und die Interessen des Vereins geschädigt hat und an gefassten Beschlüssen außerhalb der Versammlungen Kritik übt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gehör zu gewähren. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb eines Monats nach schriftlicher Bekanntgabe (per Einschreiben) der Entscheidung die Berufung möglich. Der Vorstand oder der Ehrenrat entscheiden dann endgültig. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte im Verein. Ein Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht.
- 7.5 Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schwerwiegenden Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf:
- a. zeitweiligen Entzug des Erlaubnisscheines zum Fischfang.
  - b. Verweis oder Verwarnung mit oder ohne Auflagen.
  - c. mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

### **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 8.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Aktive Mitglieder sind berechtigt, die Angelfischerei in den Vereinsgewässern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und festgelegten Bedingungen auszuüben.

- 8.2 Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungen und Beschlüsse zu beachten, Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern. Zur Aufrechterhaltung und Sicherung des Vereinslebens haben die Mitglieder Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge zu entrichten.
- 8.3 Die jährlichen Mitgliedsbeiträge, Beträge für den Erlaubnisschein zum Fischfang und Rückstände aus dem vergangenen Geschäftsjahr sind spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig. Zahlungen erfolgen bargeldlos auf das Vereinskonto oder der Einzug erfolgt über Lastschriftverfahren. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Vorstand individuell auf Antrag. Für verspätet eingehende Zahlungen wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 10,00 Euro erhoben. Die Rechte der Mitglieder ruhen solange bis die fälligen Beträge beglichen sind.
- 8.4 Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, den gesamten Jahresbeitrag für das noch laufende Geschäftsjahr sowie noch ausstehende Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein zu entrichten.
- 8.5 Der Vorstand behält sich vor, sämtliche säumige Zahlungen auf dem gerichtlichen Mahnweg zu vollstrecken.

### **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind: - Die Mitgliederversammlung  
- Der Vorstand

### **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

- 10.1 Die Mitglieder- und Jahreshauptversammlungen haben die Aufgabe, Entscheidungen herbeizuführen, die maßgeblich der Zielsetzung des Vereins dienen.
- 10.2 Die Jahreshauptversammlung muss alljährlich in den ersten drei Monaten eines jeden Kalenderjahres stattfinden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden während einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe des Termins, Tagungsortes und der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 10.3 Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung gehört:
- Bericht des Vorstandes
  - Bericht des Schatzmeisters
  - Bericht der Kassenprüfer
  - Aussprache zu den Berichten
  - Entlastung des Vorstandes
  - nach Ablauf der Wahlperiode:
    - Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - Festlegung der Höhe der Beiträge und Umlagen

- Genehmigung des Haushaltsvorschlages
  - Satzungsänderungen
  - Vorlage von Beschlüssen, die durch die Satzung nicht geregelt sind.
  - Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- 10.4 Anträge der Mitglieder müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim 1.Vorsitzenden eingegangen sind.
- 10.5 Jede form- oder fristgerecht einberufene Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- 10.6 Die Jahreshauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dieses beschließt. Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Für Satzungsänderungen sind zwei Drittel der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Der Vorstand muss auch dann eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Drittel aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angaben von Gründen beantragt.
- 10.7 Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und Schriftführer unterzeichnet.

### **§ 11 Der Vorstand**

- 11.1 Der Vorstand besteht aus dem 1.Vorsitzenden und dem 2.Vorsitzenden, Schriftführer, Schatzmeister, Gewässerwart, Jugendwart und Sportwart für Gemeinschaftsangelegenheiten/ Casting.
- 11.2 Der Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch sind der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des 2.Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1.Vorsitzenden beschränkt.
- 11.3 Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist.
- 11.4 Die Vorstandsmitglieder werden auf der jeweiligen Jahreshauptversammlung jeweils für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten

Jahreshauptversammlung zu treffenden Entscheidung eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen.

- 11.5 Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, in seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder des Vorstandes, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.
- 11.6 Zur Deckung von nicht vorhersehbaren Ereignissen kann der Vorstand Sonderbeiträge in Höhe von maximal 25 % des bestätigten Jahresbeitrages erheben.
- 11.7 Der Vorstand kann zur Schlichtung von Streitfällen einen Ehrenrat berufen.

### **§ 12 Kassenprüfer**

- 12.1 Von der Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer (Revisoren) gewählt. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre.
- 12.2 Die Kassenprüfer dürfen kein Vorstandsamt im Verein begleiten, sie arbeiten selbstständig und haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, sie sind nur gegenüber der Jahreshauptversammlung rechenschaftspflichtig.
- 12.3 Sie beantragen die Entlastung des Vorstandes.

### **§ 13 Ehrungen**

Mitglieder des Vereins erhalten nach bestimmten Jahren der Zugehörigkeit oder für besondere Leistungen die Ehrennadel des Vereins. Für besondere Verdienste um den Verein können durch die Mitgliederversammlung Personen zu Ehrenmitgliedern vorgeschlagen werden.  
Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.

### **§ 14 Entschädigungen**

Auf der Grundlage des „Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerlichen Engagements“ gewährt der Verein den Vorstandsmitgliedern, Übungsleitern und Fischereiaufsehern eine Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr.26 / 26a des Einkommenssteuergesetzes.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

- 15.1 Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung, zu der 60 % der Mitglieder zugegen sein müssen, aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

15.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mühlhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, speziell für die Hege und Pflege der Fische und den Schutz der Gewässer zu verwenden hat.

### **§ 16 Ermächtigung**

Der 1.Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

### **§ 17 Inkrafttreten der Satzung**

Die Neufassung der Satzung tritt mit Ablauf vom 28.Februar 2009 in Kraft, an dem die Jahreshauptversammlung über sie den Beschluss fasste. Die alte Satzung erlischt an diesem Tage. Alle bis zum 31.12.2008 gefassten Beschlüsse verlieren zum Ende des Geschäftsjahres am 31.12.2009 ihre Gültigkeit.

Letzte Änderung der Satzung durch Vorstandsbeschluss vom 09.07.2012, auf Grund formeller Änderung in §3 und §15 Abs. 15.2 - Anpassung an gesetzliche Bestimmungen der Abgabenordnung, sowie formelle Änderung in §4 - Namensänderung des Landesverbandes. Mit Schreiben des Finanzamtes Mühlhausen vom 21.05.2012 entspricht die vorliegende Satzung den Anforderungen der Abgabenordnung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit.

Die geänderte Satzung wurde am 06.09.2012 vom Amtsgericht Mühlhausen bestätigt und in das Vereinsregister eingetragen und tritt sofort in dieser Fassung in Kraft.

Mühlhausen, den 7.September 2012

Wolfgang Wehnemann,  
Vorsitzender

## Fördermitglieder

Mitgliederbeschluss zur JHV am 14.März 2015

Ergänzende Definition zur Satzung § 6 Absatz 6.1: Fördernde/  
passive Mitglieder

- sind Personen, die unseren Verein unterstützen und nicht in der Statistik zum Dachverband berücksichtigt werden.
- die Höhe des Mindestbeitrags wird in der Beitragsordnung festgelegt und jährlich, nach dem Zahlungseingang bestätigt.
- fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht bei Versammlungen, erhalten keine Beitragsmarke, haben keinen Anspruch auf einen Jahreserlaubnisschein und keinen Versicherungsschutz über den Verein.
- der Antrag auf fördernde/passive Mitgliedschaft kann zu jeder Zeit schriftlich gestellt werden. Die Statusänderung eines Mitglieds ist bis zum 1. Oktober des laufenden Geschäftsjahres einzureichen.